jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/4/19 8Ob89/66 (8Ob90/66), 5Ob18/94, 5Ob244/00v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.04.1966

Norm

WEG §1 1948
WEG 1975 §2 Abs2
WEG 1975 §23 Abs1

Rechtssatz

Daß die vertragschließenden Teile, das heißt die die Einräumung des Wohnungseigentums vereinbarenden Käufer bereits Miteigentümer der Liegenschaft sind, ist für die Begründung des Wohnungseigentums durch Vertrag nicht notwendig.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 89/66
  Entscheidungstext OGH 19.04.1966 8 Ob 89/66
- 5 Ob 18/94
  Entscheidungstext OGH 25.01.1994 5 Ob 18/94
  Beisatz: Die obligatorischen Wirkungen eines Rechtsgeschäftes über die Begründung oder Verschaffung von Wohnungseigentum werden durch diese nach außen hin in Erscheinung tretende Güterzuordnung (§§ 9 Abs 1, 12 Abs 2 WEG) nicht berührt. (T1)
- 5 Ob 244/00v
  Entscheidungstext OGH 15.05.2001 5 Ob 244/00v
  Beis wie T1; Veröff: SZ 74/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0082939

Dokumentnummer

JJR_19660419_OGH0002_0080OB00089_6600000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at